



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2315

A01

27. Februar 2024

**Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten und Verfahren auf dem Gebiet
des Krankenhauswesens**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Fünften Verordnung zur
Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und
Verfahren auf dem Gebiet des Krankenhauswesens beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 des
Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des
Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags
zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass insbesondere der Ausschuss für Arbeit,
Gesundheit und Soziales (AGS) zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst MdL

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
und Verfahren auf dem Gebiet des
Krankenhauswesens**

Vom x. Monat JJJJ

Aufgrund § 5 Absatz 3 Satz 1, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses, und des § 7 Absatz 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), von denen § 5 Absatz 3 Satz 1 zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) und § 7 Absatz 4 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1993 (GV. NRW. S. 987) geändert worden sind, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 und 2 Satz 5 sowie § 12a Absatz 1, 2 und 3 Satz 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), von denen § 12 Absatz 1 und 2 Satz 5 durch Artikel 57 Absatz 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) zuletzt geändert, § 12a Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2208) geändert, § 12a Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2208) zuletzt geändert und § 12a Absatz 3 Satz 6 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, sowie des § 18a Absatz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 406) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und Verfahren auf dem Gebiet des Krankenhauswesens vom 21. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 642), die zuletzt durch Artikel 76 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, soweit die Beteiligten nach § 18a Absatz 1 Satz 1 KHG mehrere Schiedsstellen gebildet haben.“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Geschäftsstellen werden bei einer oder mehreren beteiligten Organisatoren gebildet und mit ihnen organisatorisch verbunden. Die Kosten der Geschäftsstelle tragen die Beteiligten nach § 18a KHG jeweils zur Hälfte. Die Beteiligten nach § 18a Absatz 1 Satz 1 KHG vereinbaren das Nähere über die Kosten der Geschäftsstelle.“

2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 17 a Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 sowie nach § 18 Abs. 4 KHG“ durch die Wörter „§ 17a Absatz 3 bis 5 sowie nach § 18 Absatz 4 KHG“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verfahrensgebühr beträgt bei:

a) der Durchführung eines Verfahrens aufgrund eines Antrages gemäß § 10 Absatz 1 ohne mündliche Verhandlung 2 000 Euro,

b) der Beendigung eines Verfahrens nach einer mündlichen Verhandlung ohne Schiedsspruch 4 500 Euro sowie

c) der Beendigung eines Verfahrens mit Schiedsspruch 6 000 Euro.

Bei einem Antrag nach § 17a Absatz 5 KHG sowie den §§ 10 und 13 KHEntgG ist die Verfahrensgebühr von der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen sowie den anderen Vertragsparteien nach § 18 Absatz 1 Satz 2 KHG je zur Hälfte, im Übrigen vom Krankenhausträger sowie den Vertragsparteien nach § 18 Absatz 2 KHG je zur Hälfte zu zahlen.“

4. In § 1 Absatz 2, § 2 Nummer 1 bis 7 und Nummer 9 bis 10, § 3 Satz 1 und 2, § 5 Absatz 1 und 2, § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 2 Satz 2, § 11 Absatz 6 sowie § 13 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2024

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n